

INFORMATIONEN
ZUM ERWERB UND VERLUST
DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde nach § 3 RuStAG (01.01.1914 – 31.12.1999) bzw. wird nach § 3 StAG (gültig ab 01.01.2000) erworben durch:

- 1) **Geburt** (§ 4 RuStAG; 01.01.1914 – 31.12.1999 mit Änderungen; § 4 StAG seit 01.01.2000)
- 2) **Legitimation** (§ 5 RuStAG; 01.01.1914 - 30.06.1998)
- 3) **Eheschließung** (§ 6 RuStAG; 01.01.1914 – 31.03.1953)
- 4) **Adoption** (§ 6 RuStAG; 01.01.1977-31.08.1986; § 6 StAG seit 01.09.1986)
- 5) Erklärung (§ 6 RuStAG; 24.08.1957 – 31.12.1969)
- 6) für einen Deutschen durch Aufnahme (§ 7 RuStAG; 01.01.1914 – 05.02.1934)
- 7) **Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG** (§ 7 StAG; seit 01.08.1999)
- 8) für einen Ausländer durch **Einbürgerung** (§§ 6-16 RuStAG; jetzt §§ 8, 9 StAG)
- 9) für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a StAG; Stichtag: 01.08.1999)
- 10) für minderjährige Kinder ausländischer Eltern (§ 40b StAG; 01.08.1999 – 31.12.2000)

1.1. Erwerb durch Geburt (Abstammung):

Bis 31.12.1974 erwarb das eheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nur dann, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger war (§ 4 Abs. 1 RuStAG a. F.).

Eheliche Kinder, die in der Zeit vom 01.04.1953 bis 31.12.1974 geboren wurden, haben außerdem nach der Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie sonst staatenlos gewesen wären und die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG a. F.; Art. 2 RuStAÄndG 1963). Den zwischen 01.04.1953 und 31.12.1963 geborenen Kindern war ein Ausschlagungsrecht eingeräumt.

Seit 01.01.1975 erwirbt das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil, also Vater oder Mutter, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 StAG)

Der Geburtsort ist ohne Bedeutung. **Die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wurde zum 01.07.1993 aufgehoben.** Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 RuStAG zum 01.07.1993 hat das Kind nach seinem nichtehelichen Vater durch Geburt dann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam festgestellt ist und das Feststellungsverfahren eingeleitet wird, ehe das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG).

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 hat am 01.07.1998 die nichtehelichen mit den ehelichen Kindern gleichgesetzt. Soweit die Abstammung vom Vater nicht kraft Gesetzes feststeht, bedarf es zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach dem Vater erst der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG).

Mit dem Staatsangehörigkeitsreformgesetz vom 15.07.1999 ist als neuer Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit die Geburt im Land eingeführt worden (Territorialprinzip). Seit 01.01.2000 erwirbt ein in der Bundesrepublik Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn wenigstens ein Elternteil sich ununterbrochen seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält. Im Zeitpunkt der Geburt des Kindes muss der Elternteil außerdem eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Rechtmäßig bedeutet, dass sich der Elternteil grundsätzlich ausländerrechtlich erlaubt in Deutschland aufgehalten haben muss. Gewöhnlich war der Aufenthalt dann, wenn subjektiv der Wille vorhanden war, sich für dauernd niederzulassen und objektiv die rechtliche Möglichkeit hierfür gegeben war. Ist die Aufenthaltsgenehmigung jeweils nur befristet für einen bestimmten Zweck beantragt und erteilt worden (Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis), fehlte es somit regelmäßig sowohl am subjektiven Willen, wie auch an den rechtlichen Möglichkeiten für dauernd in Deutschland zu verbleiben.

Die mit Geburt im Inland erworbene deutsche Staatsangehörigkeit ist mit einer Optionspflicht belastet. Sie führt dazu, dass sich der deutsche Staatsangehörige nach Vollendung des 18. Lebensjahres entscheiden muss, ob er deutscher Staatsangehöriger bleiben oder Ausländer werden will (vgl. hierzu den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit).

§ 4 Abs. 2 StAG bringt die widerlegbare Vermutung, dass ein Kind, das in Deutschland aufgefunden wird (Findelkind), von deutschen Eltern abstammt, also durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

1.2. Erwerb durch Legitimation (bis 30.06.1998):

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründete für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Das nichteheliche Kind wurde legitimiert, wenn der Vater die Mutter heiratete (§ 1719 BGB) oder wenn das nichteheliche Kind auf Antrag vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt wurde (§§ 1723 ff BGB). Mit der Legitimation erwarb das Kind automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters.

Diese bis 30.06.1998 gültige Regelung wurde mit Wirkung vom 01.07.1998 aufgehoben, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden wird.

1.3. Erwerb durch Eheschließung (bis 30.06.1998):

§ 6 RuStAG i.d.F. vom 1913 sah vor, dass die Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratete, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb. Diese Bestimmung war mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Sie trat deshalb mit Ablauf des 31.03.1953 außer Kraft (Art. 117 Abs. 1 GG). An ihre Stelle trat ab 24.08.1957 ein Anspruch auf Einbürgerung und ein Erklärungsrecht der Frau bei Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten (§ 6 Abs. 1, 2 RuStAG a. F.). Frauen, die in der Zeit vom 01.04.1953 bis 23.08.1957 geheiratet hatten, konnten die Erklärung in der Zeit vom 24.08.1957 bis 23.08.1958 nachholen (Art. II Abs. 2 des 3. StARegG).

1.4. Erwerb durch Annahme als Kind (Adoption) (seit 01.01.1977):

Mit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das noch nicht 18 Jahre alte Kind die Staatsangehörigkeit. Die Annahme als Kind durch einen Deutschen beurteilt sich grundsätzlich nach §§ 1741 ff BGB, Art. 22 EGBGB.

Ob eine im Ausland erfolgte Adoption nach deutschen Gesetzen wirksam ist, entscheidet die Staatsangehörigkeitsbehörde. Wenn die Annahme als Kind in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen wird, ist davon auszugehen, dass sie nach deutschen Gesetzen wirksam ist. Eine im Ausland vorgenommene Annahme als Kind, die Grundlage für eine Eintragung in einem deutschen Personenstandsbuch sein soll, ist vom Standesbeamten auf ihre Rechtswirkungen für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich bei **Dekretadoptionen** darauf, ob das ausländische Gericht entsprechend dem deutschen Verfahrensrecht international zuständig war und ob die Annahme nicht gegen den deutschen „ordre public“ verstößt. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob tragende **Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts** wie Berücksichtigung des Kindeswohls, Antrags- und Einwilligungsprinzip gewahrt sind. Außerdem ist zu prüfen, ob es sich um eine dem deutschen Recht vergleichbare **Volladoption oder um eine schwache Adoption** handelt. Die adoptionsrechtlichen Wirkungen einer im Ausland vorgenommenen Dekretadoption gehen im Inland grundsätzlich nicht über die Wirkungen hinaus, die die Annahme als Kind in dem Staat hat, in dem sie vorgenommen wurde; das maßgebliche Recht entscheidet darüber, inwieweit durch die Adoption Rechtsbeziehungen zu den Annehmenden begründet worden und zu den leiblichen Verwandten erloschen sind. Bei den selten vorkommenden reinen **Vertragsadoptionen** umfasst die Prüfung neben den „ordre-public-Voraussetzungen“ insbesondere die **Wirksamkeitsbedingungen und Adoptionswirkungen nach dem Adoptionsstatut** und etwaige **Zustimmungserfordernisse zusätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes**.

Hat der Standesbeamte, dem die Eintragung obliegt, Zweifel, ob die Annahme als Kind Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat, so kann er beim zuständigen Vormundschaftsgericht die Feststellung beantragen, ob die Annahme als Kind anzuerkennen oder wirksam ist. Gleiches gilt für die Frage, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des oder der Annehmenden eine schwache Adoption in eine Volladoption nach deutschem Recht umwandeln, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, die hierfür erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind und über-

wiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die im Ausland erfolgte Adoption die Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht zur Folge hat. Die Wirksamkeit der Annahme als Kind im Ausland scheidet aus, wenn die Anerkennung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (vgl. Art. 6 EGBGB, § 328 Nr. 4 ZPO).

Eine Annahme als Kind, die in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ausgesprochen worden ist, wird kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Annahme als Kind gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist und die zuständige Behörde des Staates, in dem die Annahme erfolgt ist, hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Annahmeverhältnis unter Beachtung der Regelungen des Übereinkommens wirksam zustande gekommen ist und die Zentralen Behörden oder die gemäß Artikel 22 des Übereinkommens zuständigen Stellen des Heimatstaates und des Aufnahmestaates dem Adoptionsverfahren zugestimmt haben; nach dem Übereinkommen ist unter „Heimatstaat“ der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes zu Beginn des Verfahrens und unter „Aufnahmestaat“ der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Annehmenden zu verstehen.

Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten: Albanien, Andorra, Australien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Litauen, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Venezuela, Zypern.

Um die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erwerben zu können, darf das angenommene Kind im Zeitpunkt des Annahmeantrags als Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Satz 1 StAG). Dabei ist unerheblich, ob das Vormundschaftsgericht die Adoption nach den Vorschriften über die Annahme Minderjähriger oder nach den Bestimmungen über die Annahme Volljähriger ausspricht.

Abkömmlinge des angenommenen Kindes erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit zusammen mit ihrem angenommenen Elternteil (§ 6 Satz 2 StAG).

1.5. Erwerb durch Erklärung:

1.5.1. Österreichische Staatsangehörige:

Österreichische Staatsangehörige, die 1938 durch den Anschluss Österreichs deutsche Staatsangehörige wurden und diese mit Ablauf des 26.04.1945 wieder verloren haben, konnten sie durch Erklärung nach § 3 des 2. StARegG rückwirkend zum 27.04.1945 wieder erwerben, wenn sie seit 26.04.1945 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hatten. Die Frist für die Abgabe der Erklärung ist am 30.06.1957 abgelaufen (§ 8 Abs. 1 des 2. StARegG). Die Erklärung kann jedoch nachgeholt werden, wenn der frühere deutsche Staatsangehörige ohne sein Verschulden außer Stande war, diese Frist einzuhalten (§ 9 Abs. 1 des 2. StARegG i.V.m. § 19 des 1. StARegG). Solche Nachfristen sind heute kaum mehr denkbar.

1.5.2. Eheliche Kinder deutscher Mütter:

Das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters, das durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, konnte sie durch Erklärung erwerben (Art. 3 Abs. 1 RuStAÄndG 1974).

Das Erklärungsrecht steht nur den Kindern zu, die in der Zeit 01.04.1953 - 31.12.1974 geboren sind. War das Kind durch Geburt bereits deutscher Staatsangehöriger und hat es bereits die deutsche Staatsangehörigkeit durch Legitimation verloren, kann es durch Erklärung die Staatsangehörigkeit wieder erwerben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 RuStAÄndG 1974). Die Frist für die Abgabe der Erklärung ist am 31.12.1977 abgelaufen. Wer ohne sein Verschulden außer Stande war, die Frist einzuhalten, kann die Erklärung nachholen (Art. 3 Abs. 7 RuStAÄndG 1974). Mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde erwirbt das erklärungsrechtberechtigte Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

1.5.3. Adoptierte minderjährige Kinder:

Das bis 31.12.1976 nach deutschen Gesetzen wirksam adoptierte ausländische Kind, das am 01.01.1977 noch minderjährig war, konnte durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn der Annehmende deutscher Staatsangehöriger ist. Außerdem muss sich das Annahmeverhältnis am 01.01.1978 nach den Vorschriften der §§ 1741 ff BGB über die Annahme Minderjähriger richten (Art. 12 § 4 Abs. 1 Adoptionsgesetz). Ein Erklärungsrecht hat nicht, wer nach der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat (Art. 12 § 4 Abs. 2 Adoptionsgesetz). Die Erklärung ist bis spätestens 31.12.1979 abzugeben. Eine Nachfrist ist möglich, wenn das Kind unverschuldet die Frist versäumt hat (Art. 12 § 4 Abs. 3 und 4 Adoptionsgesetz).

1.5.4. Vor dem 01.07.1993 geborene Kinder:

Das vor dem 01.07.1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, das durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, erwirbt durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Vaterschaft nach deutschem Recht feststeht, das Kind sich seit 3 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Bundesgebiet aufhält und die Erklärung vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird (§ 5 StAG). Eine Nachfrist zur Abgabe der Erklärung nach dem 23. Lebensjahr ist nicht möglich.

1.6. Erwerb durch Aufnahme im Bundesgebiet:

In der Zeit bis 31.07.1999 konnten Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit (sog. Statusdeutsche) i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Anspruchseinbürgerung nach § 6 des 1. StARegG erwerben.

Seit 01.08.1999 bestimmt § 40a StAG, dass derjenige, der am 01.08.1999 Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist, die deutsche Staatsangehörigkeit mit diesem Tag kraft Gesetzes erwirbt. Eine Einbürgerung ist seit dem 01.08.1999 für diesen Personenkreis nicht mehr erforderlich. Die Bestimmung des § 6 des 1. StARegG ist seitdem ersatzlos gestrichen.

1.7. Erwerb durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG (seit 01.08.1999):

Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die entweder die Rechtsstellung eines Spätaussiedlers nach § 4 BVFG besitzen oder Ehegatte oder Abkömmling i. S.d. § 7 Abs. 2 BVFG eines Spätaussiedlers sind, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. Ist der Ehegatte des Spätaussiedlers nicht Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (keine Statureigenschaft), so gibt es trotz Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG keine Umwandlung in die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Satz 1 StAG). Kindern, die ihre Statureigenschaft von einem Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ableiten (z. B. durch Geburt), also nicht in eigener Person durch Aufnahme Statusdeutsche wurden, wandelt sich die Statureigenschaft in die deutsche Staatsangehörigkeit um (durch Erstreckung), sobald ihr maßgebender Elternteil mit Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 BVFG deutscher Staatsangehöriger wird (§ 7 S. 2 StAG).

1.8. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung:

1.8.1 Anspruchseinbürgerung (§§ 85 ff AuslG):

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 ist der Anspruch auf Einbürgerung als der Regelfall der Einbürgerung eingeführt worden. Die bisher bereits nach den §§ 85 und 86 AuslG a. F. vorgesehenen Tatbestände für eine Anspruchseinbürgerung wurden im § 85 AuslG n. F. zusammengefasst. Die zeitlichen Voraussetzungen wurden für den Anspruch auf 8 Jahre festgelegt. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gilt zwar weiterhin. Im § 87 AuslG n. F. wurden davon jedoch zahlreiche Ausnahmen festgeschrieben.

Siehe im einzelnen das gesonderte Merkblatt

1.8.2 Ermessenseinbürgerung (§§ 8, 9 StAG):

Soweit kein Anspruch auf Einbürgerung gegeben ist, kann ausnahmsweise die Einbürgerung nach pflichtgemäßem Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde in Betracht kommen (§§ 8, 9 StAG). Hierbei genießt das Staatsinteresse Vorrang.

Das bedeutet, dass gerade an der Einbürgerung des Einbürgerungsbewerbers ein öffentliches Interesse bestehen muss. Die Verwaltungsvorschriften hierzu geben dabei Hinweise, wann ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung bejaht werden kann. In der Regel ist das lediglich bei bestimmten Personengruppen der Fall, die bisher schon in Einbürgerungsverfahren privilegiert waren (z. B. Asylberechtigte, Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, Familienmitglieder, die miteingebürgert werden können). In jedem Fall ist aber erforderlich, dass die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, da die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Ermessensabwägung vornehmen kann.

Siehe im einzelnen das gesonderte Merkblatt

1.9. Erwerb für Statusdeutsche am Stichtag 01.08.1999 (§ 40a StAG):

Wer am 01.08.1999 Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge i.S.d. § 4 BVFG gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erteilt worden ist.

1.10. Erwerb für Kinder ausländischer Eltern bei Geburt in Deutschland (§ 40b StAG):

Ein Ausländer, der am 01.01.2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG vorgelegen haben und weiter vorliegen. Entsprechende Anträge konnten nur bis zum 31.12.2000 gestellt werden.

2. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

Die deutsche Staatsangehörigkeit ging nach § 17 RuStAG bzw. geht nach § 17 StAG verloren durch:

2.1. Entlassung (§ 17 Nr. 1 i.V.m. §§ 18-24 StAG)

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat (§ 18 StAG). Dem Antrag muss grundsätzlich stattgegeben werden. Die Entlassung ist abzulehnen, wenn der deutsche Staatsangehörige in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder wenn er der Wehrpflicht unterliegt, es sei denn, das Bundesverwaltungsamt stimmt der Entlassung zu (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Die Staatsangehörigkeit geht mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde verloren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 StAG). Nach Ablauf eines Jahres seit Aushändigung der Entlassungsurkunde ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Entlassene die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben hat. Ist das nicht der Fall, gilt die Entlassung rückwirkend als nicht erfolgt (§ 24 StAG).

Minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Personen können aus der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur entlassen werden, wenn dem Entlassungsantrag ein deutsches Vormundschaftsgericht zustimmt (§ 19 Abs. 1 StAG). Ohne Genehmigung kann die Entlassung nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zusammen mit dem Kind entlassen werden (§ 19 Abs. 2 StAG). Wird nur einer der gesetzlichen Vertreter des Kindes mitentlassen, ist zum Entlassungsantrag für das Kind stets die Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts erforderlich.

2.2. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 17 Nr. 2 i.V.m. § 25 StAG)

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Antrag ist jede Willensäußerung, die auf den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Seit 01.01.2000 hängt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr davon ab, dass sich der Betreffende bei Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit für dauernd im Ausland aufhält. So verlieren z. B. eingebürgerte deutsche Staatsangehörige jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch, wenn sie ihre frühere ausländische Staatsangehörigkeit wieder annehmen, auch wenn sie weiterhin in Deutschland leben. Für Minderjährige müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 19 StAG vorliegen (§ 25 Abs. 1 StAG).

Vor Erwerb einer ausländischen kann auf Antrag die Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt werden (§ 25 Abs. 2 StAG). Die Genehmigung ist möglich, wenn die Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen ergibt, dass die privaten Belange das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit überwiegen. Die Werteentscheidungen des § 87 AuslG für die Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit im Falle einer Einbürgerung können dabei angemessen in eine Entscheidung über die Beibehaltungsgenehmigung einfließen, so weit sie von ihrem Wesensgehalt her vergleichbar sind.

Nach Art. 1 Abs. 1 des Europarats-Übereinkommens, das für Deutschland am 18.12.1969 in Kraft getreten ist, verliert ein deutscher Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit immer dann, wenn er auf Antrag die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates erwirbt. Der Aufenthaltsort spielt dabei keine Rolle; ebenso nicht das innerstaatliche nationale Staatsangehörigkeitsrecht. Für Minderjährige geht die Staatsangehörigkeit in diesen Fällen jedoch nur verloren, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 19 StAG erfüllt sind (Art. 1 Abs. 2 Europaratübereinkommen).

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht trotz Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren, wenn die Beibehaltung schriftlich genehmigt wird (§ 25 Abs. 2 StAG). Die Genehmigung muss vor Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausgesprochen und zugestellt sein. Wird die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des ER-Übereinkommens erworben, kann die Beibehaltungsgenehmigung ausgesprochen werden, wenn der Vertragsstaat den Vorbehalt Nr. 3 der Anlage zum ER-Übereinkommen ratifiziert hat. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur Österreich und die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht.

Das Europaratübereinkommen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 21.12.2001 mit Wirkung vom 21.12.2002 gekündigt, ist also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.. Seitdem gelten hinsichtlich der bisherigen Staatsangehörigkeit die Bestimmungen des jeweiligen Heimatrechts.

2.3. Verzicht (§ 17 Nr. 3 i.V.m. § 26 StAG)

Ein deutscher Staatsangehöriger, der mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann auf seine deutsche Staatsangehörigkeit verzichten (§ 26 Abs. 1 StAG). Der Verzicht muss genehmigt werden, wenn nicht ein Vertragsstaat nach § 22 Abs. 1 StAG vorliegt (§ 26 Abs. 2 StAG). Der Verzicht ist ausnahmsweise auch bei bestehendem Dienst- oder Amtsverhältnis, bzw. einem Wehrpflichtigen zu genehmigen, wenn der Verzichtende sich schon länger als 10 Jahre dauernd im Ausland aufhält oder bereits Wehrdienst in einem seiner Heimatstaaten geleistet hat (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StAG).

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht mit Aushändigung der Verzichtsurkunde verloren (§ 26 Abs. 3 StAG). Minderjährige müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 19 StAG erfüllen, bevor der Verzicht genehmigt werden kann (§ 26 Abs. 4 StAG).

2.4. Annahme als Kind (Adoption) durch einen Ausländer (§ 17 Nr. 4 i.V.m. § 27 StAG)

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer von einem Ausländer nach deutschem Gesetz wirksam als Kind angenommen wird, dabei die ausländische Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt und nicht mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 StAG). Die Staatsangehörigkeitsbehörde entscheidet insoweit, ob die Adoption nach deutschen Gesetzen wirksam ist. Sie ist dann wirksam, wenn sie von einem deutschen Vormundschaftsgericht ausgesprochen wurde (§§ 1752, 1768 BGB). Für im Ausland erfolgte Adoptionen ist Art. 22 EGBGB und § 328 ZPO zu beachten. Der noch nicht 18 Jahre alte Abkömmling, für den dem Adoptierten das Sorgerecht allein zusteht und der mit dem Adoptierten die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert nach § 27 Satz 3 StAG seine deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls.

2.5. Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates (§ 17 Nr. 5 i.V.m. § 28 StAG)

Ein deutscher Staatsangehöriger, der neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit in dem Zeitpunkt, in dem er freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband des ausländischen Staates eintritt, dessen Staatsangehörigkeit er auch besitzt (§ 28 StAG). Soweit der deutsche Doppelstaater damit seiner Wehrpflicht in seinem anderen Heimatstaat genügt, geht seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht auch nicht verloren. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht auch nicht verloren, wenn der deutsche Staatsangehörige vor Eintritt in die ausländischen Streitkräfte die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes gemäß § 8 WpflG hierzu einholt. Zwischenstaatliche Verträge, die eine Dienstleistung deutscher Doppelstaater in einem ausländischen bewaffneten Verband regeln, sind bisher nicht geschlossen worden.

2.6. Erklärung von optionspflichtigen Personen (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 29 StAG)

Deutsch-ausländische Doppelstaater, die gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erworben haben oder die nach § 40b StAG eingebürgert worden sind, müssen sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Die Erklärungspflicht zeigt jedoch nur dann Auswirkungen, wenn der deutsche Staatsangehörige auf seine Verpflichtung hingewiesen und über die aus einer Erklärung sich ergebenden Rechtsfolgen umfassend aufgeklärt wurde. Hierin liegt jedoch derzeit noch die große Unsicherheit und ein Vollzugsdefizit des Gesetzes. Es fehlen noch Rechtsgrundlagen, die einen Datenaustausch, z. B. der Meldebehörden mit den Staatsangehörigkeitsbehörden ermöglichen. Um die erklärungsspflichtigen deutschen Doppelstaater auch belehren und beraten zu können, muss noch eine bundesweite Zuständigkeitsregelung geschaffen werden. Nur damit lässt sich für jeden Einzelfall eine zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde bestimmen, die den deutschen Doppelstaater nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf seine Optionspflicht hinzuweisen und belehren kann.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren, sobald der Optionspflichtige sich für seine ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet. Sie geht auch verloren, wenn er bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgibt (§ 29 Abs. 2 StAG). Diese Regelung ist im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG umstritten. Es ist noch nicht oberstgerichtlich geklärt, inwieweit für diesen Fall die Vermeidungs- oder die Handlungstheorie als ausschlaggebende Grundlage für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit heranzuziehen ist.

Erklärt der Optionspflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, muss er grundsätzlich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben. Gelingt ihm dies nicht, geht mit Vollendung des 23. Lebensjahres seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 29 Abs. 3 StAG). Dieser Verlust kann jedoch dadurch verhindert werden, dass der Betroffene auf einen vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellten Antrag die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhält. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Beibehaltungsantrag kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht untergehen (§ 29 Abs. 3 Satz 4 StAG).

Auf die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung besteht in zahlreichen Fällen ein Rechtsanspruch. Damit wird der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit weitgehend durchbrochen. Eine Beibehaltungsgenehmigung ist z. B. zu erteilen, wenn im Falle einer Einbürgerung nach § 87 AuslG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte (§ 29 Abs. 4 StAG). Das bedeutet, dass in Fällen, in denen bei Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde liegt (z. B. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit von der Regelung des Wehrdienstes abhängt), die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt werden muss. Die Beibehaltungsgenehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diese Möglichkeiten, eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, sind noch umfassender als die Regelungen in § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AuslG. Das bedeutet, dass die Optionspflichtigen in vielen, wenn nicht in den allermeisten Fällen versuchen werden, neben ihrer ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Ob ein Optionspflichtiger nach Vollendung des 23. Lebensjahres weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder sie verloren hat, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde in jedem Einzelfall fest (§ 29 Abs. 6 StAG). **Ohne eine derartige Feststellung darf dem Betroffenen kein neuer deutscher Ausweis erteilt werden.**

2.7. Ausschlagung

Deutsche Volkszugehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit in der Zeit von 1938 bis 1945 im Wege der sogenannten „Sammeleinbürgerung“ erworben haben (vgl. § 1 Abs. 1 des 1. StARegG), konnten die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen. Die Ausschlagung ist, da die Frist bereits im Februar 1956 abgelaufen war, nur noch möglich, wenn der deutsche Staatsangehörige ohne sein Verschulden außer Stande war, die Frist einzuhalten (§ 19 des 1. StARegG). Die Ausschlagung bewirkt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) verloren geht (§ 3 des 1. StARegG). Das Gleiche gilt für die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit durch eheliche Kinder deutscher Mütter, die nach Art. II RuStAÄndG 1963 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

2.8. Eheschließung (bis 30.06.1998)

Von 1914 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes (23.05.1949) hat die deutsche Staatsangehörige bei Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit immer verloren (§ 17 Nr. 6 RuStAG a. F.). In der Zeit vom 24.05.1949 bis 31.03.1953 ging die deutsche Staatsangehörigkeit der Frau gegen ihren Willen nur verloren, wenn sie nicht staatenlos wurde (Art. 16 Abs. 1 GG). Mit dem 31.03.1953 trat § 17 Nr. 6 RuStAG a. F. außer Kraft (Art. 117 Abs. 1 GG). Seitdem verliert die Frau durch Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr.

2.9. Legitimation (bis 30.06.1998)

Ein nichteheliches Kind verlor durch Legitimation durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Legitimation nach dem Heimatrecht des Vaters erfolgte (Art. 22 Abs. 1 EGBGB) und nach deutschen Gesetzen wirksam war (§ 17 Nr. 5 RuStAG a. F.). Ab 24.05.1949 ging die deutsche Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen jedoch nur verloren, wenn er dabei nicht staatenlos wurde (Art. 16 Abs. 1 GG). Mit Wirkung vom 31.12.1974 wurde § 17 Nr. 5 RuStAG aufgehoben (Art. 1 Nr. 3b RuStAÄndG 1974).

3. Sonderregelungen in den Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzen:

3.1. Erstes Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz (1. StARegG): Ostgebiete
(Text siehe Weidener/Hemberger Seite 49/50)

3.2. Zweites Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz (2. StARegG): Österreich
(Text siehe Weidener/Hemberger Seite 51/52)

3.3. Drittes Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz (3. StARegG): Eheschließung

Gesetz am 19.08.1957 erlassen (für Eheschließungen vom 01.04.1953 bis 23.08.1957)
Erklärungsrecht für ausländische Frauen bei Eheschließung mit einem Deutschen
Rechtsanspruch auf Einbürgerung aus Anlass der Eheschließung
Gesetz mit Wirkung vom 01.01.1970 aufgehoben

(Weidener/Hemberger, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Auflage 2001, Einführung)

Weitere Auskünfte über Staatsangehörigkeit / Einbürgerung im Internet:

www.stmi.bayern.de/infothek/staatsangehoerigkeit.htm

www.einbuengerung.de/einb_kurz_html

www.bva.bund.de

Die **aktuellen ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland** finden Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/liste-diplokon.pdf

(Gz: FB15-002-03-SW) (Stand der Aktualisierung: 12.01.2004)

(Kontakt-Adresse für Aktualisierungen und Hinweise: s.weberbauer@lra-wue.bayern.de)